**Zeitschrift:** Armee-Logistik: unabhängige Fachzeitschrift für Logistiker = Organo

indipendente per logistica = Organ independenta per logistichers =

Organ indépendent pour les logisticiens

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 73 (2000)

Heft: 2

Rubrik: Report

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 23.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Der Bevölkerungsschutz in der Schweiz: Von der punktuellen Hilfe zur Gesamtstruktur

Die Zivilbevölkerung hatte bei kriegerischen Ereignissen seit alters her zu leiden, ebenso bei Naturereignissen und -katastrophen. Über Hilfsaktionen zu Gunsten der betroffenen Zivilbevölkerung ist in der Geschichte bis ins 18. Jahrhundert nur wenig bekannt. Die Hilfe war vorwiegend Selbsthilfe und nur punktueller Natur, ebenso geographisch beschränkt. Eine umfassend organisierte, nationale oder gar internationale Hilfe war nicht vorhanden, da die Grundlagen fehlten. Die Zivilbevölkerung war der Willkür der kriegführenden Parteien und ihrer Armeen weitgehend schutzlos ausgeliefert.

### VON OBERST ROLAND HAUDENSCHILD

Eine Änderung trat erst im 19. Jahrhundert ein. Nach dem prägenden Erlebnis Henri Dunants anlässlich der Schlacht von Solferino (1859) ging dieser an die Realisierung seiner Idee, das Los der Verwundeten und Gefangenen, generell der Kriegsopfer, zu verbessern. Verschiedene nationale Hilfsgesellschaften wurden ins Leben gerufen.

Nach einer internationalen Konferenz wurde das Genfer Abkommen von 1864 abgeschlossen. Der Gundgedanke dieser Genfer Konvention forderte die Achtung des Wehrlosen und die gleichmässige Hilfe für Freund und Feind, die Unverletzlichkeit des Sanitätsdienstes wie auch die Anerkennung der freiwilligen Liebestätigkeit. Die Genfer Konvention wurde mehrfach geändert und durch weitere Abkommen ergänzt; alle Abkommen wurden 1949 überarbeitet. Das IV. Abkommen handelt über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Während die Genfer Abkommen den Schutz von Militär- und Zivilpersonen bezwecken, enthalten die Haager Abkommen Regeln über die Durchführung militärischer Operationen und über die Verwendung der Kriegsmittel, das heisst über die Gesetze und Gebräuche des Landkrie-

Ansätze für den Schutz von zivilen Hilfsorganisationen und zivilen Einrichtungen im Kriegsfall finden sich in den Genfer und Haager Abkommen. Schutz wird auch den nationalen Gesell-

schaften des Roten Kreuzes und (Hilfs-)Organisationen nicht militärischen Charakters (inklusive deren Personal) gewährt; als zivile Organisation fällt auch der schweizerische Zivilschutz darunter.

## Der Schutz der Zivilbevölkerung

Im 19. Jahrhundert wurden Kriege vorwiegend zwischen feindlichen Armeen auf den Schlachtfeldern geführt; die Zivilbevölkerung wurde wenig tangiert. Dies änderte sich im 20. Jahrhundert grundlegend. Der Erste Weltkrieg war der erste totale Krieg, in welchem die gesamten personellen Ressourcen der europäischen kriegsführenden Staaten engagiert waren. Die Zivilbevölkerung litt im Verlaufe des 20. Jahrhunderts immer mehr unter den kriegerischen Ereignissen.

Das Verhältnis der Verluste an Kriegstoten zwischen Militärund Zivilpersonen gestaltete sich wie folgt:

- 1. Weltkrieg 1914 1918 20 : 1 (10 Mio. : 0,5 Mio.)
- 2. Weltkrieg 1939 1945 1:1 (26 Mio.: 24 Mio.)

*Koreakrieg 1950 – 1953* 1:5 (0,1 Mio.: 0,5 Mio.)

Vietnamkrieg 1961 – 1975 1:20 (0,15 Mio.: 3 Mio.)

Zukunftskrieg?

1: 100 (Nuklearkrieg, ohne Schutzräume)

Wurde die Zivilbevölkerung im Ersten Weltkrieg noch nicht systematisch vor den Auswirkungen des Krieges geschützt, wurden im Zweiten Weltkrieg bereits staatliche Schutzmassnahmen zu Gunsten der Zivilbevölkerung angeordnet.

Die Anfänge des Zivilschutzes reichen bis in die Zwischenkriegszeit zurück, doch der eigentliche Zivilschutz entstand erst nach dem Zweiten Weltkrieg, zur Zeit des Kalten Krieges.

#### Die Entwicklung des Zivilschutzes in der Schweiz

Mitte der 1930er-Jahre werden die ersten punktuellen Massnahmen getroffen; der Passive Luftschutz der Zivilbevölkerung wird geschaffen. Der «blaue Luftschutz» im Eidgenössischen Militärdepartement (EMD) entsteht und kurz vor dem Zweiten Weltkrieg kann die Bevölkerung Gasmasken kaufen.

Der Zweite Weltkrieg bringt für die ganze Schweiz die Verdunkelung, welche fast vier Jahre dauert und die Bevölkerung des Landes vor Luftangriffen schützen soll. Im Zweiten Weltkrieg sind die Verluste an Kriegstoten Militär- und Zivilpersonen etwa gleich gross, was zeigt, wie umfassend der Krieg geworden ist. Damit stellt sich die umfassende Frage nach dem Schutz der Zivilbevölkerung vor den Auswirkungen des Krieges.

Die ersten Rechtsvorschriften werden 1954 erlassen, kurz nach dem Ende des Koreakrieges, bei welchem die Verluste an Kriegstoten bei den Zivilpersonen fünfmal höher sind als jene bei den Militärpersonen. Im zweiten Anlauf wird 1959 der Zivilschutzartikel in der Bundesverfassung verankert. Im Jahr 1962 wird das Zivilschutzgesetz erlassen, welches auf den 1. Januar 1963 in Kraft tritt. Artikel 1 hält fest: «Der Zivilschutz ist ein Teil der Landesverteidigung.» Er «bezweckt den Schutz, die Rettung und die Betreuung von Personen und den Schutz der Güter durch Massnahmen, die bestimmt sind, die Auswirkungen bewaffneter Konflikte zu vermindern oder zu mildern. Er hat keine Kampfaufgaben.»

Der Zivilschutz umfasst Massnahmen wie Aufklärung, Schutz und Rettung sowie Betreuung; sie werden durch folgende Mittel verwirklicht:

- Zivilschutzorganisationen
- Anlagen und Einrichtungen der örtlichen Schutzorganisationen und des Betriebsschutzes
- nachbarliche und regionale Hilfe
- Schutzbauten und Einrichtungen für die Bevölkerung

1963 folgt das Schutzbautengesetz (in Kraft am 25. Mai 1964) und das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) wird geschaffen (dem Eidgenössischen Justizund Polizeidepartement EJPD unterstellt). Damit können Schutzorganisationen (Organisationspflicht pro Gemeinde, mit Ausnahmen) geschaffen und Schutzdienstpflichtige (Obligatorium für Männer und Freiwilligkeit für Frauen) rekrutiert und ausgebildet werden.

Die Zivilschutzkonzeption von 1962/63 ist im grossen und ganzen nur auf die Bedrohung mit konventionellen Waffen ausgerichtet. Fliegerangriffe werden auf grosse Ortschaften erwartet, deshalb sind Gemeinden mit geschlossenen Siedlungen von weniger als 1000 Einwohnern weder der Bau- noch der Organisationspflicht unterstellt. Ferner sind noch begrenzte Evakuationen der Bevölkerung vorgesehen. Die Schutzmassnahmen sind hauptsächlich auf das Retten und Heilen ausgerichtet.

Anders die Konzeption 1971, da wissenschaftliche Unterlagen über Massenvernichtungsmittel nunmehr vorliegen. Durch die Existenz von Massenvernichtungswaffen hat sich das Bedrohungsbild stark gewandelt. Dem Bau von Schutzräumen wird jetzt erste Priorität beigemessen; sie müssen wegen der fehlenden Vorwarnzeit beziehungsweise Alarmierung vorsorglich bezo-

gen werden (jedem Einwohner seinen Schutzplatz). Auf Evakuationen der Bevölkerung wird wegen der weitflächigen Wirkung von Waffen verzichtet.

Im Zusatzprotokoll I vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen ist erstmals der Begriff Zivilschutz erwähnt, der damit völkerrechtliche Anerkennung erhält. Die eidgenössischen Räte haben das Protokoll 1981 ge-nehmigt und der Bundesraf hat es 1982 ratifiziert.

Die Grundsätze der Konzeption 1971 werden vom Parlament im Rahmen seiner Beratungen betreffend den bundesrätlichen Zwischenbericht von 1983 zum Stand des Zivilschutzes bestätigt. Eine Arbeitsgruppe prüft Fragen des Einsatzes des Zivilschutzes zur Nothilfe in Friedenszeiten; ihr Bericht erscheint 1987.

# Das Ende des Kalten Krieges und die Wende in Europa

Im Kalten Krieg hatte der Zivilschutz die Aufgabe dissuasiv zu wirken, das heisst die Widerstandsfähigkeit des Landes gegenüber Angriffen und Erpressungsversuchen fremder Mächte zu erhöhen sowie im Rahmen und als Partner der Gesamtverteidigung im Zustand bewaffneter Neutralität, vor allem aber im Kriegszustand, möglichst vielen Einwohnern des Landes das unversehrte èberleben zu ermöglichen und die Weiterexistenz des Landes zu sichern.

Mit der Wende in Europa hat die Wahrscheinlichkeit einer gross-räumigen Kriegsbedrohung abgenommen; im Gegensatz dazu sind die natur- und zivilisationsbedingten Gefährdungen gestiegen. Katastrophen und Unglücksfälle zeigen die Gefährdung der Gesellschaft auf.

1989 wurden Arbeitsgruppen eingesetzt, mit dem Ziel ein «Zivilschutz-Leitbild 95» zu erarbeiten. Es geht darum den Zivilschutz dem neuen sicherheitspolitischen Umfeld anzupassen; mit dem Zivilschutz-Bericht vom 26. Februar 1992 soll eine Neuausrichtung erfol-

# Übersicht über wesentliche Neuerungen

Bisheriger Zivilschutz (BZS) beziehungsweise neuer Zivilschutz (NZS)

#### Auftrag

BZS:Ein Hauptauftrag: Bevölkerungsschutz im Falle bewaffneter Konflikte.

NZS:Zwei Hauptaufträge: Bevölkerungsschutz im Falle bewaffneter Konflikte; Hilfeleistung bei Katastrophen und in andern Notlagen.

#### Einsatz zur Hilfeleistung

BZS:Zivilschutz und Armee separat.

NZS:Im Verbund, Zivilschutz, regionale Rettungsformationen, Armee, Feuerwehren.

#### Zivilschutzorganisation

BZS: Dreiteilige Organisation. NZS: Einheitliche Organisation.

#### Gesamtschweizerische Sollbestände

BZS: zirka 520 000 = zirka 8% der Wohnbevölkerung. NZS: zirka 380 000 = zirka 5,5% der Wohnbevölkerung.

#### Freistellungen im Rahmen der Gesamtverteidigung

BZS: zirka 90 000 Schutzdienstpflichtige

NZS:zirka 160 000 Schutzdienstpflichtige, davon zirka 60 000 Feuerwehrleute.

# Schutzdienstpflicht/Wehrpflicht

BZS:bis 60 Jahre. NZS:bis 52 Jahre.

#### Ausbildung

BZS: Schematisch NZS: Differenziert, Inhalte vermehrt auf Katastrophen und Nothilfe ausgerichtet.

# Schutzbauten

BZS: (Neu-)Erstellung. NZS: Schliessung von Lücken, Unterhalt und Werterhaltung.

Mit der 1995 in Kraft gesetzten Zivilschutzreform hat der Zivilschutz nun zwei gleichwertige Hauptaufgaben:

- Hilfeleistung bei Katastrophen/Notlagen aller Art
- Schutz der Bevölkerung bei bewaffneten Konflikten.

Er trifft zudem Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter und ist bereit, zusammen mit andern Rettungs- und Hilfsorganisationen Hilfe zu leisten (auch grenzüberschreitend im regionalen Rahmen).

Mit der Reform 95 ist der Zivilschutz jünger, flexibler und dynamischer geworden, er kommt als schlagkräftige, polyvalente und rasch einsetzbare Schutz-, Rettungs- und Hilfsorganisation im Verbund mit andern Hilfs- und Rettungsequipen bei der Bewältigung von Katastrophen und andern Notlagen zum Einsatz.

#### Der Bevölkerungsschutz als neue zivile Gesamtstruktur

Ab 1. Januar 1998 heisst das EMD neu Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Der Bevölkerungsschutz umfasst neu das Bundesamt für Zivilschutz BZS (bisher EJPD) und die nationale Alarmzentrale NAZ (bisher Eidgenössisches Departement des Innern EDI).

Im Bericht des Bundesrates über Sicherheitspolitik der Schweiz vom 7. Juni 1999 ist Sicherheit durch Kooperation angesagt. Unter den Instrumenten der Sicherheitspolitik ist neben der Armee und anderen auch der Bevölkerungsschutz und sein sicherheitspolitischer Auftrag aufgelistet. «Der Bevölkerungsschutz ist eine zivile Struktur für Führung, Schutz und Hilfe in besonderen und ausserordentlichen Lagen. Er schützt die Bevölkerung, ihre Lebensgrundlagen und Kulturgüter bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und in andern Notlagen sowie bei machtpolitischen Bedrohungen und bewältigt Ereignisse vor allem mit modulartig aufgebauten Mitteln der Kantone, der Gemeinden und privater Institutionen.» Die Grundlagen für das Konzept des Bevölkerungsschutzes sind im sicherheitspolitischen Bericht des Bundesrates enthalten. Ziel ist der Aufbau einer zivilen Gesamtstruktur auf Stufe Kanton, Region und Gemeinde für Führung, Schutz, Rettung und Hilfe. Sie besteht auf modular aufbaubaren und zum grossen Teil bereits im Alltag vorhandenen Mitteln wie der Polizei, der Feuerwehr, der technischen Werke und Betriebe und des Sanitäts- und Rettungs-

# 1999: REKORDEINSATZ

mb. Was auf Grund des Lawinen- und Hochwassereinsatzes zu erwarten war, ist eingetroffen: Der Zivilschutz leistete im vergangenen Jahr einen Rekordeinsatz von über 233 000 Personentagen. Das ist mehr als doppelt so viel wie in den Vorjahren und zeugt von grosser Solidarität innerhalb des Zivilschutzes.

Es begann mit den Lawinenniedergängen zu Beginn des Jahres 1999. In der Akutphase leisteten rund 90 Zivilschutzorganisationen (ZSO) über 14000 Personentage als Soforthilfe in den betroffenen Gebieten. – In den Sommermonaten folgten die Aufräumarbeiten in den von Lawinen beschädigten Gebieten.

Ein weiteres Schwergewicht bildeten die Soforteinsätze des Zivilschutzes beim Hochwasser im Mai 1999.

Ein viertes Schwergewicht der Tätigkeit des Zivilschutzes wurde im Bereich der Pflege und Betreuung geleistet, insbesondere zur Betreuung von Asylsuchenden.

dienstes. Der Zivilschutz wird mit seinen Kernaufgaben in den Bevölkerungsschutz integriert.

Unter dem neuen Begriff Bevölkerungsschutz wird nicht völlig Neues geschaffen. Ein wichtiges Ziel der Reform ist, das bisherige Nebeneinander der verschiedenen Partnerorganisationen in eine enge Kooperation umzuwandeln.

Auf Stufe Kanton, Region und Gemeinde wird es nur noch ein einziges, durch die politische Exekutive legitimiertes (ziviles) Führungsorgan geben. Der Bevölkerungsschutz deckt fünf Aufgabenbereiche ab:

- Sicherheit und Ordnung
- Rettung und Brandbekämpfung
- Sicherstellung technischer Infrastruktur
- Betreuung und Kulturgüterschutz
- Gesundheit und Sanität.

Die Armee wird auch in Zukunft subsidiäre Unterstützung leisten, aber erst wenn alle zivilen Mittel ausgeschöpft sind. Die Kantone haben somit mehr Eigenverantwortung und Eigenleistungen zu erbringen.

Primär liegt die Zuständigkeit und die Verantwortung für den Bevölkerungschutz bei den Kantonen; es soll eine möglichst dezentrale Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen angestrebt werden.

Am Milizprinzip beziehungsweise an der Dienstpflicht wird festgehalten. Angestrebt wird ein «Zwei-Säulen-Prinzip». Künftig soll die Dienstpflicht entweder in der Armee oder im Bevölkerungsschutz (inklusive Feuerwehren) geleistet werden kön-

Durch die Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes auf Katastrophen und Notlagen können die Bestände markant reduziert werden, nebst einer Senkung des Dienstpflichtalters.

Das Projekt Bevölkerungsschutz läuft parallel zum Projekt Armee XXI und der neue Bevölkerungsschutz soll, wie die neue Armee XXI, ab dem 1. Januar 2003 umgesetzt werden. Obschon noch zum Teil brisante Fragen offen sind, eröffnet der projektierte Bevölkerungsschutz auf dem zivilen Sektor interessante Möglichkeiten.

# START

-r. Am 9. Dezember fand unter der Leitung des Berner alt Regierungsrates Peter Schmid in Olten der Startschuss für das Projekt «Bevölkerungsschutz statt.

DIE HELLGRÜNEN	
Komm D 2000	9
Gesamtverband	13
Aargau	14
Beider Basel	14
Bern	15
Graubünden	15
Ostschweiz	15
Ticino	17
Zentralschweiz	18
Zürich	19

# Die Entwicklung des Zivilschutzes

1864	Genfer Konvention: Schutz von Verwundeten und Gefangenen
	(Armeen)

- 1907/10 Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges
- 1934 Bundesbeschluss über den Passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung
- 1936 Abteilung für Passiven Luftschutz (blauer Luftschutz) im EMD
- 1938 C-Masken können von der Zivilbevölkerung für 16 Franken gekauft werden
- 1940 Ganze Schweiz: Verdunkelung von 22.00 bis 06.00 Uhr vom 6. November 1940 bis 11. September 1944
- 1949 Genfer Konvention (Rotkreuzabkommen)
- 1950 Bundesbeschluss betreffend den baulichen Luftschutz
- 1951 Truppenordnung 51 schafft feldgraue Luftschutztruppen
- 1954 Verordnung über den Zivilschutz
- 1957 Verfassungsvorlage Zivilschutz scheitert in Volksabstimmung
- 1959 Annahme Zivilschutzartikel in der Bundesverfassung
- 1961 Truppenordnung 61: Herabsetzung Wehrpflichtalter von 60 auf 50 beziehungsweise 55 (Offiziere); nachher möglichst Übertritt zum Zivilschutz
- 1962 Haager Abkommen über den Kulturgüterschutz; Koordinationsausschuss für zivile und militärische Landesverteidigung; Bundesgesetz über den Zivilschutz
- 1963 Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz; Schaffung des Bundesamtes für Zivilschutz (im EJPD); Konzeption 1962/63 des Zivilschutzes
- 1966 Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter
- 1967 Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung; Schaffung der Zentralstelle für Gesamtverteidigung
- 1971 Konzeption 1971 des Zivilschutzes
- 1973 Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz schafft Grundlage für die Gesamtverteidigung
- 1975 Konferenz über die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa KSZE
- 1977/78 Teil- beziehungsweise Totalrevision Zivilschutzgesetze respektive -verordnungen
- 1979 Zwischenbericht zur Sicherheitspolitik
- 1980 Aufhebung Bundesbeiträge an privaten Schutzraumbau
- 1983 Zwischenbericht des Bundesrates über den Stand des
  - Zivilschutzes
- 1984/85 Teilrevision der Zivilschutzgesetze respektive -verordnungen 1987 Expertenbericht Einsatz des Zivilschutzes zur Nothilfe in Friedenszeiten
- 1988 Bundesrats-Verordnung, wonach 50-jährige Offiziere, die nicht mehr für eine Funktion in der Armee benötigt werden, dem Zivilschutz als Vorgesetzte oder Spezialisten zur Verfügung gestellt werden können
- 1989 Bildung Arbeitsgruppe «Zivilschutz-Leitbild 95»
- 1992 Bericht des Bundesrates über den Einsatz und die Organisation des Zivilschutzes
- 1995 Realisierung Armee 95; unter anderm werden Luftschutztruppen in Rettungstruppen umbenannt und das Katastrophenhilferegiment geschaffen; neues Zivilschutzgesetz; Zivilschutz-Leitbild 95
- 1998 EMD heisst neu Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS; der Bevölkerungsschutz umfasst neu das Bundesamt für Zivilschutz BZS (bisher EJPD), die Nationale Alarmzentrale NAZ (bisher EDI) und die Zentralstelle für Gesamtverteidigung ZGV (aufgehoben am
- 31.12.1998) 1999 Bericht des Bundesrates über die Sicherheitspolitik der Schweiz (SIPOL B 2000); Grundlagen für das Konzept Bevölkerungsschutz; Projekt Bevölkerungsschutz (parallel zum Projekt Schweizer Armee XXI)
- 2003 Umsetzung Bevölkerungsschutz (gleichzeitig mit Armee XXI)

## ADRESSEN

-r. Mit dieser Ausgabe stellt ARMEE-LOGISTIK die Adressverwaltung um auf die Zentrale Mutationsstelle des SFV. Der bisher verantwortlichen Druckerei Triner AG in Schwyz Armin Feubli und Frau Kälin danken wir für die grossen und vorzüglich geleisteten Dienste.

Sollten nun mit dieser Umstellung bei Ihrer Adresse Fehler zum Vorschein kommen, so lassen Sie das doch die Zentrale Mutationsstelle SFV, 3173 Oberwangen, Telefon 031 889 05 56, Fax 031 889 05 68 oder durch E-Mail four@ziwo. ch wissen. Verlag und Redaktion danken Ihnen für die Zusammenarbeit und hoffen, auf Ihr Verständnis zählen zu können.

# 85% DIENSTTAUGLICH

Mit knapp 29 000 jungen Männern und 149 Frauen sind im vergangenen Jahr gegen 1500 Diensttaugliche mehr ausgehoben worden als im Vorjahr. Der Tauglichkeitsgrad ging leicht zurück, liegt aber mit 85,7 Prozent im Durchschnitt der letzten sieben Jahre und wird als gut bewertet. 1998 hatte die Tauglichkeitsquote 86,3 Prozent betragen.

baz. 320 (Vorjahr 203) Stellungspflichtige wurden als schiessuntauglich befunden. Für einen Dienst ohne Waffen gingen 273 (287) Gesuche ein. 414 Stellungspflichtige haben ihr Interesse an einem zivilen Ersatzdienst bekundet.

Nach Angaben des Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport war die körperliche Leistungsfähigkeit erfreulich, erreichten doch erneut über 70 Prozent die Noten Gut oder Sehr gut.

Die Aushebungsoffiziere beurteilen das Bild der Stellungspflichtigen als positiv. Sie seien aufmerksam, höflich und aktiv, aber auch in positivem Sinne kritisch.

ARMEE-LOGISTIK 2/2000